

## Reglement zu Fonds mit Zweckbindung

### 1. Definition Fonds

---

Fonds sind finanzielle Verpflichtungen für einen bestimmten Verwendungszweck. Sie werden durch Zuweisungen (Spenden und Legate) errichtet oder vermehrt und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

### 2. Finanzierung

---

Die Fonds werden gespeisen mit:

- Spenden und Legaten
- zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen

### 3. Respektierung des Spenderwillens

---

Die Stiftung Kifa Schweiz verpflichtet sich mit der Annahme einer Spende, diese gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden. Die anvertrauten Mittel werden hierzu einem Fonds oder den freien Spenden zugewiesen und dem Zweck entsprechend eingesetzt.

### 4. Fonds-Management

---

Fonds sind zweckbestimmt und können nur durch einen von Dritten bestimmten Zweck entstehen oder wenn für einen bestimmten Zweck gesammelt wurde. Transfers von freiem Kapital in ein Fondskapital müssen vermieden werden.

Zuständig für das Fondsmanagement ist die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der Stiftung Kifa Schweiz. Sie bestimmen über

- die Auflösung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Trennung von Fonds. Wenn immer möglich wird dafür die Zustimmung der ursprünglichen Zuwender oder deren Nachfolge eingeholt
- eine allfällige Verzinsung oder Kostenbelastung von Fonds
- Freigabe von Geldern aus allgemeinen, nicht zweckgebundenen Spenden und Legaten, wenn in einem zweckgebundenen Fonds zu wenig Aktiven vorhanden sind, um dessen Ausgaben zu decken
- Vorgaben für die buchhalterische Verarbeitung von Fonds-Zuweisungen und -Entnahmen
- Kreditvergaben an die Betriebsrechnung und deren Verzinsung

### 5. Fondscontrolling

---

Die Fondsverantwortlichen planen, steuern und überwachen die Bewegungen auf den jeweiligen Fonds. Sie entscheiden über Fondsentnahmen und sind verantwortlich dafür, dass diese ausschliesslich dem Verwendungszweck dienen und die Fondsbewegungen jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können.

## 6. Fonds der Stiftung Kifa Schweiz

Bezeichnung	Zweck	Verantwortung
<b>Pflegekosten-Zuschuss</b>	Finanzierung von Kinderspitex-Pflegestunden, die von den Krankenkassen, der IV und der öffentlichen Hand nur teilweise gedeckt werden.	Geschäftsleitung
<b>Soforthilfe und Einzelfallunterstützung (allgemein und personenbezogen)</b>	Finanzierung unentgeltlicher Pflegestunden bei den von der Kifa betreuten Familien. z.B. wenn wegen Ausfall eines Elternteils zusätzliche Pflegestunden nötig sind, Unterstützung bei der Finanzierung von Hilfsmitteln die weder von der IV noch der Krankenkasse finanziert werden oder in akuten Notfallsituationen, infolge Sparbemühungen der Invalidenversicherung und der Krankenkassen.	Geschäftsleitung
<b>Ferienwoche</b>	Finanzierung von Ferienwochen für Kinder mit unheilbarer Krankheit oder Behinderung, welche bereits durch die Kifa betreut werden. Dies im Sinne eines Entlastungsangebots für die betroffenen Familien.	Geschäftsleitung
<b>Projekt «KITAplus»</b>	Finanzierung von Tagesplätzen in "regulären" Kitas für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.	Geschäftsleitung
<b>Verein Raum für Geschwister «VRG»</b>	Finanzierung "Verein Raum für Geschwister"; Aufbau Kompetenzzentrum für die Geschwister von Kindern mit Behinderung oder chronischer Krankheit (Schattenkinder) und Lancierung von Projekten wie z.B. «Zeit schenken», bei dem den Eltern Pflegestunden für das pflegebedürftige Kind geschenkt werden, damit die Eltern sich sorglos Zeit nehmen können für das/die Geschwister ohne Beeinträchtigung.	Geschäftsleitung
<b>Projekt «Musik wirkt»</b>	Finanzierung von ambulanter Musiktherapie bei von der Kifa betreuten Familien. Insbesondere bei Epilepsie oder Wachkoma verschafft es den Kindern Entspannung.	Geschäftsleitung
<b>Diverse zweckgebundene Spenden</b>	Finanzierung von speziellen Entlastungsprojekten, Struktur- und Organisationsentwicklung oder politischen Aktivitäten und Arbeiten.	Geschäftsleitung und Stiftungsrat

## 7. Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung Kifa Schweiz am 13.03.2023 genehmigt, ersetzt das Fondsreglement vom 3.12.2018 und tritt per sofort in Kraft.